

ANNA-LENA POPPE\*

ORCID: 0000-0002-7075-6140

# Die staatliche Förderbank für die Landwirtschaft – insbesondere am Beispiel der Landwirtschaftlichen Rentenbank in Deutschland

## 1. Der Agrarkredit als Ausgangspunkt staatlicher Förderbanken für die Landwirtschaft

Für die Beschäftigung mit staatlichen Förderbanken für die Landwirtschaft ist zunächst auf ihren elementaren Kern einzugehen: den Agrarkredit. Dieser stellt den Ausgangspunkt für die Schaffung staatlicher Förderbanken für die Landwirtschaft dar. Unter Agrarkrediten werden Kredite verstanden, die zur Erhaltung und Stärkung landwirtschaftlicher Betriebe beitragen, unabhängig davon, ob sie an die landwirtschaftlichen Betriebe selbst vergeben werden<sup>1</sup>. Agrarkredite verfolgen das Konzept der „Hilfe zur Selbsthilfe“<sup>2</sup> in der Landwirtschaft. Die Notwendigkeit von Agrarkrediten geht auf den

---

\* Georg-August-Universität Göttingen, Deutschland.

<sup>1</sup> E. Pabsch, *Agrarkredit im Wandel*, „Innere Kolonisation Land und Gemeinde“ 1977, Nr. 2, S. 53 (53 folgende); U. Zimpelmann, *Kapitalmarkt und Agrarkredit im gemeinsamen Binnenmarkt*, in: P.M. Schmitz, H. Weindlmaier (Hrsg.), *Land- und Ernährungswirtschaft im europäischen Binnenmarkt und in der internationalen Arbeitsteilung*, Münster – Hilstrup 1991, S. 53 (55); H.D. Griesau, *Der Agrarkredit und die Banken*, in: G. Schmitt, H. Steinhäuser (Hrsg.), *Planung, Durchführung und Kontrolle der Finanzierung von Landwirtschaft und Agrarpolitik*, München 1978, S. 89 (91); W. Abel, *Agrarpolitik*, Göttingen 1967, S. 312.

<sup>2</sup> So bezeichnet beispielsweise C. Scholz, *Kreditinstitute des Bundes*, Frankfurt a. M. 1960, S. 46, die Landwirtschaftliche Rentenbank und A. H. Schneider, *Immergrüner Wandel*, Wiesbaden 2009, S. 11, die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt als „Selbsthilfeeinstitut“.

hohen Investitionsbedarf landwirtschaftlicher Betriebe zurück<sup>3</sup>. Um diesen zu decken, entstanden verschiedene Lösungen der Fremdkapitalbeschaffung. Zu nennen sind in den Anfängen des Agrarkreditwesens die sogenannten preußischen Landschaften<sup>4</sup>, Kredite herkömmlicher Banken (z. B. Sparkassen), Genossenschaftskredite<sup>5</sup> sowie „Kredite von Einzelwirtschaftern“<sup>6</sup>. Dabei ist für die Kreditvergabe im landwirtschaftlichen Sektor insgesamt zu beachten, dass zwar hohe Sicherheiten in Form von Grundschulden und Hypotheken auf und Pfandrechten an den landwirtschaftlichen Betriebsmitteln gewährt werden können, allerdings aufgrund geringer Kapitalbildungskraft die Tilgung teilweise erschwert ist<sup>7</sup>. Im Falle einer Nichtbedienung des Agrarkredits durch den landwirtschaftlichen Betrieb droht bei Einholung der Sicherheiten die Betriebsaufgabe<sup>8</sup>. Dies widerspricht dem öffentlichen Interesse am Erhalt leitungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe<sup>9</sup>.

In Folge der zwei Weltkriege im 20. Jahrhundert stieß das privatwirtschaftliche Agrarkreditsystem an seine Grenzen. Dies lag zum einen an dem aufgrund von Zerstörung<sup>10</sup> und Produktionssteigerung erhöhten In-

<sup>3</sup> Vergleiche zum industriellen Ausrüstungsbedarf A. Seidl, *Deutsche Agrargeschichte*, Freising 1995, S. 210; H. Priebe, *Der bäuerliche Betrieb*, in: H. Niehaus, H. Priebe (Hrsg.), *Agrarpolitik in der Sozialen Marktwirtschaft*, Ludwigsburg 1956, S. 31 (39).

<sup>4</sup> Siehe zu den preußischen Landschaften des 18. Jahrhunderts (ritterschaftliche Kredit(zwangs)vereine auf genossenschaftlicher Basis), siehe zu den Preußischen Landschaften H.D. Griesau, *Der Agrarkredit und die Banken*, in: G. Schmitt, H. Steinhauser (Hrsg.), *Planung, Durchführung und Kontrolle...*, S. 89 (92); H. Pohl, *Kredit- und Versicherungswesen*, in: G. Schulz, C. Buchheim, G. Fouquet et al. (Hrsg.), *Sozial- und Wirtschaftsgeschichte: Arbeitsgebiete – Probleme – Perspektiven*, Wiesbaden 2005, S. 147 (149); A. Seidl, *Deutsche...*, S. 240 folgende; W. Abel, *Agrarpolitik*, S. 318.

<sup>5</sup> Vergleiche hierzu A. Seidl, *Deutsche...*, S. 242 folgende.

<sup>6</sup> W. Abel, *Agrarpolitik*, S. 314 fortfolgende.

<sup>7</sup> A. Seidl, *Deutsche...*, S. 240.

<sup>8</sup> Ebenda.

<sup>9</sup> BVerfG, Urteil vom 20.3.1963, Aktenzeichen: 1 BvR 505/59 – Höferordnung (= BVerfGE 15, 337). Zum Grundprinzip des Agrarrechts „Erhaltung leistungsfähiger Betriebe“: J. Martinez, *Die Erhaltung des leistungsfähigen Betriebes – ein Prinzip des Agrarrechts?*, in: J. Martinez (Hrsg.), *Der Schutz des leistungsfähigen landwirtschaftlichen Betriebes*, Baden-Baden 2013, S. 5 (7). Oder auch zur „institutionelle Garantie der Landwirtschaft“: J. Martinez, *Landwirtschaft im Grundgesetz – in schlechter Verfassung?*, in: R. Norer (Hrsg.), *Landwirtschaft und Verfassungsrecht – Initiativen, Zielbestimmungen, rechtlicher Gehalt: Tagungsband der 4. Luzerner Agrarrechtstage 2014*, Zürich – St. Gallen 2015, S. 47 (63); T. Bremer, *Die rechtliche Gestaltung des Agrarstrukturwandels*, Baden-Baden 2018, S. 290 f.; N. Jensen, *Die Privilegierung der Landwirtschaft im Recht*, „Wertermittlungsforum“ 2016, Nr. 1, S. 7 (10).

<sup>10</sup> Dies gilt auch obgleich die Landwirtschaft im Vergleich zum innerstädtischen Gewerbe weniger Schäden erlitt. Der Wiederherstellungs-, Ersatz und Ausbau bedarf war erheblich, vergleiche hierzu W. Abel, *Agrarpolitik*, S. 327.

vestitionsbedarf in der Landwirtschaft und zum anderen an der generellen Kapitalknappheit in den Nachkriegsjahren<sup>11</sup>. Zusätzlich stieg zugleich der Kapitalbedarf in anderen Wirtschaftssektoren, die im Gegensatz zur Landwirtschaft eine gewisse Rentabilität aufwiesen<sup>12</sup>. Darüber hinaus bestanden und bestehen noch heute Regelungen, die die Zwangsvollstreckung notwendiger landwirtschaftlicher Betriebsmittel verhindern<sup>13</sup>. Hierdurch sank die Attraktivität der landwirtschaftlichen Betriebe als Kreditnehmer abermals. Die Folge war die Schaffung spezieller staatlicher Refinanzierungsinstitute für die Agrarkredite<sup>14</sup>, die die Fortführung derselben ermöglichte und vergünstigte<sup>15</sup>.

## 2. Die staatliche Förderbank für die Landwirtschaft in Deutschland

In Deutschland ist die in Frankfurt am Main ansässige Landwirtschaftliche Rentenbank die staatliche Förderbank für die Landwirtschaft. Das Kreditinstitut wurde 1949 durch Gesetz<sup>16</sup> als Bundesanstalt des öffentlichen Rechts gegründet<sup>17</sup>. Bereits in der Weimarer Republik<sup>18</sup> existierte eine unmittelbare Funktionsvorgängerin der Landwirtschaftliche Rentenbank als staatliche Förderbank für die Landwirtschaft, die jedoch nach dem zweiten Weltkrieg liquidiert wurde<sup>19</sup> – die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt.

<sup>11</sup> H. D. Griesau, *Der Agrarkredit und die Banken*, in: G. Schmitt, H. Steinhauser (Hrsg.), *Planung, Durchführung und Kontrolle...*, S. 89 (93).

<sup>12</sup> Ebenda. Vergleiche auch A. Seidl, *Deutsche...*, S. 240, der auf die geringere Eigenkapitalbildungskraft der Landwirtschaft verweist.

<sup>13</sup> K. Kroeschell, *Deutsches Agrarrecht: Ein Überblick*, Köln – Berlin 1983, S. 65 folgende. Vergleiche § 811 ZPO.

<sup>14</sup> H. D. Griesau, *Der Agrarkredit...*, S. 89 (93).

<sup>15</sup> Vergleiche zur Vergünstigung der Agrarkredite bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank: I. Kemmler, *Die Anstaltslast*, Berlin 2001, S. 101 folgende, sowie J. Martinez, A.-L. Poppe, *Gesetz über die Landwirtschaftliche Rentenbank: Handkommentar*, Baden-Baden 2021, § 1a Rn. 6.

<sup>16</sup> Gesetz über die Landwirtschaftliche Rentenbank in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.10.2013 (BGBl. I S. 4120), das zuletzt durch Art. 14 Abs. 7 des Gesetzes vom 17.7.2017 (BGBl. I S. 2446) geändert worden ist. Ausfertigungsdatum: 11.05.1949 (WiGBl. S. 77).

<sup>17</sup> Zum inzwischen durch § 1 Abs. 1 LR-G aufgelösten Streit um die Rechtsform der Landwirtschaftlichen Rentenbank siehe J. Martinez, A.-L. Poppe, *Gesetz über die Landwirtschaftliche Rentenbank...*, § 1 Rn. 2.

<sup>18</sup> 1918–1933.

<sup>19</sup> J. Martinez, A.-L. Poppe, *Gesetz über die Landwirtschaftliche Rentenbank...*, Einleitung Rn. 3, 8; G.W. Seidel, *Die Landwirtschaftliche Rentenbank: Porträt eines gemischt-wirtschaft-*

## 2.1. Die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt als Funktionsvorgängerin der Landwirtschaftlichen Rentenbank

Die Funktionsvorgängerin der Landwirtschaftlichen Rentenbank, die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt, wurde 1925 durch Reichsgesetz<sup>20</sup> errichtet. Historischer Hintergrund ihrer Errichtung war die Hyperinflation der frühen 1920er Jahre<sup>21</sup>. Ziel der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt war es, die landwirtschaftlichen Betriebe durch ein Agrarkreditinstitut zu entschulden und „eine Masseninsolvenz der Landwirtschaft“ zu verhindern<sup>22</sup>. Im Errichtungsgesetz der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt wird ihre Aufgabe als Beschaffung und Gewährung von Krediten für die Zwecke der deutschen Landwirtschaft in all ihren Zweigen unter Einschluss der Förderung der Bodenkultur und landwirtschaftlicher Siedlung festgelegt<sup>23</sup>.

Die Kapitalaufbringung der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt unterstreicht in Form ihres gemischt privatwirtschaftlich-öffentlich-rechtlichen Verfahrens den Selbsthilfecharakter der landwirtschaftlichen Förderbanken in Deutschland. Dieses gemischt privatwirtschaftlich-öffentlich-rechtliche Verfahren zeichnet sich durch sogenannte Rentenbankgrundschuldzinsen aus. Das System der Rentenbankgrundschuldzinsen geht auf die Deutsche Rentenbank zurück, von der die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt mit Blick auf die Besonderheiten der Landwirtschaft abgespalten wurde und von der sie nach § 6 ihres Errichtungsgesetzes<sup>24</sup> ihr Kapital bezog. Die Deutsche Rentenbank erwarb per Gesetz Grundschulden – die Rentenbankgrundschuld – an Grundstücken, die dauernd land-, respektive forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken dienen<sup>25</sup>. Die gesetzliche Schaffung dieser Grundschulden stellt hierbei den öffentlich-rechtlichen Charakter der Kapitalauf-

---

*lichen Unternehmens*, „Zeitschrift für öffentliche und gemeinwirtschaftliche Unternehmen“ 1982, Nr. 4, H. 4, S. 396 (397).

<sup>20</sup> Reichsgesetz über die Errichtung der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt vom 18.6.1925 (RGBl. 1925 I, Nr. 33, S. 145).

<sup>21</sup> A.H. Schneider, *Immergrüner...*, S. 11.

<sup>22</sup> A.H. Schneider, in: C. Gothe (Hrsg.), *An der Seite der Bauern*, München – Zürich 2014, S. 99.

<sup>23</sup> § 2 des Gesetzes über die Errichtung der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt vom 18.6.1925 (RGBl. Teil I Nr. 33, S. 145).

<sup>24</sup> § 6 des Gesetzes über die Errichtung der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt vom 18.7.1925 (RGBl. Teil I Nr. 33, S. 145) in Verbindung mit § 9 des Gesetzes über die Liquidierung des Umlaufs an Rentenbankscheinen des Deutschen Reichsgesetzes über die Liquidierung des Umlaufs an Rentenbankscheinen vom 30.8.1924 (RGBl. Teil II Nr. 32, S. 252).

<sup>25</sup> §§ 2 und 6 Abs. 1 der Verordnung über die Errichtung der Deutschen Rentenbank vom 15.10.1923 (RGBl. Teil I Nr. 100, S. 963).

bringung dar. Sie sind darüber hinaus als unkündbares und allen anderen Lasten vorrangiges Grundpfandrecht ausgestaltet<sup>26</sup> und damit „eine öffentlich-rechtliche Grundlast eigener Art“<sup>27</sup>. Die Grundstückseigentümer:innen mussten jährlich einen Zins in Höhe von 6% an die Deutsche Rentenbank zahlen<sup>28</sup>. Hierin ist der privatwirtschaftliche Anteil der Kapitalaufbringung zu sehen. Diese sogenannten Rentenbankgrundschuldzinsen<sup>29</sup> wurden durch einen öffentlich-rechtlichen Verwaltungsakt eingezogen<sup>30</sup>. Mithilfe der von der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt vergebenen Agrarkredite konnten bereits 1928 die Vorkriegserträge erreicht werden<sup>31</sup>.

Mangels angenommener Funktionsfähigkeit des Alliierten Kontrollrates sowie aufgrund der bilanzmäßigen Verflechtungen mit der sowjetischen Besatzungszone der ursprünglich gesamtdeutschen Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt, wurde diese letztlich nach dem Zweiten Weltkrieg liquidiert, sodass sich erneut die Frage nach der Refinanzierungsmöglichkeit der notwendigen Agrarkredite stellte<sup>32</sup>.

## 2.2. Die Landwirtschaftliche Rentenbank

Die Antwort auf die Frage nach der Refinanzierungsmöglichkeit wurde mit der Gründung der Landwirtschaftlichen Rentenbank im Jahr 1949 gefunden.

### 2.2.1. Kapitalaufbringung und innere Organisation

Hinsichtlich der Kapitalaufbringung orientierte sich der Gesetzgeber an den Rentenbankgrundschulden der Deutschen Rentenbank<sup>33</sup>. Insoweit wurde

---

<sup>26</sup> § 6 Abs. 1 S. 2, Abs. 5 der Verordnung über die Errichtung der Deutschen Rentenbank vom 15.10.1923 (RGBl. Teil I Nr. 100, S. 963).

<sup>27</sup> C. Scholz, *Kreditinstitute...*, S. 45.

<sup>28</sup> §§ 2 und 6 Abs. 4 der Verordnung über die Errichtung der Deutschen Rentenbank vom 15.10.1923 (RGBl. Teil I Nr. 100, S. 963).

<sup>29</sup> Vergleiche zur rechtlichen Einordnung als Sonderabgabe: J. Martinez, A.-L. Poppe, *Gesetz über die Landwirtschaftliche Rentenbank...*, § 2 Rn. 11 fortfolgende.

<sup>30</sup> C. Scholz, *Kreditinstitute...*, S. 45.

<sup>31</sup> G. Corni, F. Frizzera, *Erster Teil: Vom Ersten Weltkrieg bis zum Ende der Weimarer Republik*, in: H. Möller, J. Bitterlich, G. Corni et al. (Hrsg.), *Agrarpolitik im 20. Jahrhundert*, Berlin 0 Boston 2020, S. 11 (52).

<sup>32</sup> J. Martinez, A.-L. Poppe, *Gesetz über die Landwirtschaftliche Rentenbank...*, Einleitung Rn. 8; G.W. Seidel, *Die Landwirtschaftliche Rentenbank...*, S. 396 (397); C. Scholz, *Kreditinstitute...*, S. 43.

<sup>33</sup> G.W. Seidel, *Die Landwirtschaftliche Rentenbank...*, S. 396 (397); J. Martinez, A.-L. Poppe, *Gesetz über die Landwirtschaftliche Rentenbank...*, Einleitung Rn. 10, § 2 Rn. 7.

auch bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank der Charakter des Selbsthilfeeinstitutes durch die privatwirtschaftlich-öffentlich-rechtliche Kapitalaufbringung unterstrichen. Die Wahl fiel jedoch auch aus Gründen der schwachen staatlichen Finanzlage in der damaligen Zeit auf dieses Verfahren<sup>34</sup>. Die für die Deutsche Rentenbank errichteten Rentenbankgrundschulden und ihre zugehörigen Zinszahlungsverpflichteten wurden daher per Gesetz<sup>35</sup> der Landwirtschaftlichen Rentenbank übertragen. Die Eigentümer/innen der mit der Rentenbankgrundschuld belasteten Grundstücke wurden auf die Dauer von zehn Jahren zur jährlichen Zinszahlung in Höhe von 0,15% des Einheitswertes des jeweiligen Grundstückes verpflichtet<sup>36</sup>. Hierbei waren Betriebe, deren land- und forstwirtschaftliche sowie gärtnerische Grundstücke insgesamt einen Einheitswert von 6000 Deutsche Mark unterschritten, von der Erbringung der Rentenbankgrundschuldzinsen ausgenommen<sup>37</sup>. Insgesamt konnte in dieser Weise von den landwirtschaftlichen Betrieben eine Summe von ca. 230 Millionen Deutsche Mark aufgebracht werden<sup>38</sup>. Das Grundkapital ist heute in § 2 Abs. 1 LR-G gesetzlich in Höhe von 135 Millionen Euro festgesetzt. Anders als bei anderen Bundes- und Landesförderbanken ist die Landwirtschaftliche Rentenbank in ihrem Grundkapital autark<sup>39</sup>. Mit anderen Worten erfolgt keine „Eigenkapitalzufuhr seitens des Anstaltsträgers“, mithin des Bundes<sup>40</sup>.

Ebenfalls stellt die Errichtung als bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts eine Orientierung an der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt dar. Der juristische Begriff der Anstalt öffentlichen Rechts beschreibt einen „Bestand von Mitteln, sächlichen und persönlichen, welche in der Hand eines Trägers öffentlicher Verwaltung einem besonderen öffentlichen Zweck dauernd zu dienen bestimmt sind“<sup>41</sup>. Trotz ihrer Rechtsform als

<sup>34</sup> G.W. Seidel, *Die Landwirtschaftliche Rentenbank...*, S. 396 (396).

<sup>35</sup> § 1 des Gesetzes über die Rentenbankgrundschulden vom 11.5.1949 (WiGBI. S. 79).

<sup>36</sup> § 3 Nr. 3 des Gesetzes über die Rentenbankgrundschulden vom 11.5.1949 (WiGBI. S. 79).

<sup>37</sup> § 3 Nr. 2 des Gesetzes über die Rentenbankgrundschulden vom 11.5.1949 (WiGBI. S. 79).

<sup>38</sup> L. Löer, *Körperschafts- und anstaltsinterne Rechts- und Zweckmäßigkeitkontrolle*, München 1999, S. 225. Vergleiche für genauere Finanzflüsse des aufbrachten Kapitals bis hin zur heutigen Grundkapitalhöhe J. Martinez, A.-L. Poppe, *Gesetz über die Landwirtschaftliche Rentenbank...*, Einleitung Rn. 10, § 2 Rn. 10; G.W. Seidel, *Die Landwirtschaftliche Rentenbank...*, S. 396 (397).

<sup>39</sup> L. Löer, *Körperschafts- und anstaltsinterne...*, S. 225; U. Twiehaus, *Die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute*, Göttingen 1965, S. 29; C. Scholz, *Kreditinstitute...*, S. 44.

<sup>40</sup> L. Löer, *Körperschafts- und anstaltsinterne...*, S. 227.

<sup>41</sup> O. Mayer, *Deutsches Verwaltungsrecht II*, Berlin 1924, S. 268.

bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts eignen sich öffentlich-rechtliche Rechtsprinzipien weniger um lückenfüllend Tatbestände und Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Landwirtschaftlichen Rentenbank zu lösen<sup>42</sup>. Insbesondere im Rahmen organverfassungsrechtlicher Fragestellungen lassen sich die öffentlich-rechtlichen Prinzipien der Anstalt des öffentlichen Rechts aufgrund der andersartigen und an eine privatrechtliche Aktiengesellschaft erinnernde Ausgestaltung der Organstruktur bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank nicht übertragen<sup>43</sup>. Dies liegt zum einen daran, dass die Landwirtschaftliche Rentenbank sich kaum von anderen Wirtschafts- und Wettbewerbsunternehmen unterscheidet und zum anderen an den zwingenden Anforderungen des KWG<sup>44</sup> hinsichtlich funktionsgetrennter Organe bei jeglichen Kreditinstituten<sup>45</sup>. Sowohl Organverfassung als auch Aufgabenstellung der Landwirtschaftlichen Rentenbank ähnelt privatrechtlichen Kreditinstituten in der Rechtsform der Aktiengesellschaft<sup>46</sup>. So verweisen beispielsweise die § 6 Abs. 3 S. 4 und § 10 LR-G auf die entsprechenden aktienrechtlichen Vorschriften. Aufgrund struktureller Unterschiede ist eine generelle analoge Anwendung der Regelungen des Aktienrechts allerdings abzulehnen<sup>47</sup>. Daher ist im Einzelfall zu entscheiden, ob Besonderheiten der Landwirtschaftlichen Rentenbank durch die analoge Anwendung des Aktienrechts unterlaufen werden könnten<sup>48</sup>. Wie auch die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt besitzt die Landwirtschaftliche Rentenbank drei Organe: einen Vorstand, einen Verwaltungsrat und eine Anstaltsversammlung<sup>49</sup>.

---

<sup>42</sup> D. Rümker, *Zur Organverfassung öffentlich-rechtlicher Kreditinstitute*, in: W. Hadding, U. Immenga, H.-J. Mertens et al. (Hrsg.), *Festschrift für Winfried Werner zum 65. Geburtstag am 17. Oktober 1984: Handelsrecht und Wirtschaftsrecht in der Bankpraxis*, Berlin 1984, S. 745 (749).

<sup>43</sup> Ebenda S. 747 fortfolgende.

<sup>44</sup> Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9.9.1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 90 des Gesetzes vom 10.8.2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist. Ausfertigungsdatum 10.7.1961.

<sup>45</sup> D. Rümker, *Zur Organverfassung...*, S. 745 (747 fortfolgende).

<sup>46</sup> Ebenda.

<sup>47</sup> Ebenda, S. 751.

<sup>48</sup> Ebenda, S. 754; J. Martinez, A.-L. Poppe, *Gesetz über die Landwirtschaftliche Rentenbank...*, Einleitung Rn. 29, § 7 Rn. 52.

<sup>49</sup> Siehe zur Vertiefung der Organfunktionen sowie zu Ähnlichkeiten zur Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt Kommentierung der §§ 6, 7, 8 bei J. Martinez, A.-L. Poppe, *Gesetz über die Landwirtschaftliche Rentenbank...*

### 2.2.2. Gesetzlich zugewiesene Aufgaben und Aufgabendurchführung

Kernaufgabe der Landwirtschaftlichen Rentenbank als Förderbank für die Landwirtschaft in Deutschland ist die Förderung der Landwirtschaft und des ländlichen Raumes. Diese Kernaufgabe ist ihr gesetzlich als staatlicher Auftrag zugewiesen<sup>50</sup>. Bei der konkreteren Ausgestaltung des Förderauftrages sind aufgrund der Haftungsgarantie des Bundes (§ 1a LR-G) unionsrechtliche Vorgaben einzuhalten<sup>51</sup>. Zur Erfüllung dieses Auftrages bedient sie sich in erster Linie des Agrarförderkredits<sup>52</sup>. Allgemein ist unter einem Förderkredit ein „zweckgebundener Kredit des Staates oder eines öffentlich-rechtlichen Kreditinstitutes, [dessen] Bedingungen für den Kreditnehmer günstiger sind als Kredite, die der Kreditnehmer zu Marktkonditionen erhalten kann, und die über ein sogenanntes Kreditprogramm einer Mehrzahl von Kreditnehmern angeboten werden, die bestimmte Voraussetzungen (Vergabekriterien) erfüllen müssen“<sup>53</sup>. Wie sich aus der bereits dargelegten Definition des Agrarkredits ergibt, ist das Kreditgeschäft der Landwirtschaftlichen Rentenbank nicht auf die landwirtschaftlichen Betriebe beschränkt<sup>54</sup>. Zur Wahrnehmung ihres Auftrages hat die Landwirtschaftliche Rentenbank verschiedene Programmkredite aufgesetzt, die sich an den Förderprogrammen des Bundes und der Länder orientieren<sup>55</sup>. Beispielhaft zu nennen sind die Programme Wachstum, Nachhaltigkeit, Produktions- und Liquiditätssicherung.

Die Vergabe von Förderkrediten kann auf verschiedenen Wegen erfolgen<sup>56</sup>. Im Falle der Landwirtschaftlichen Rentenbank werden die Förderkredite gem. § 3 Abs. 2 S. 2 LR-G über oder zusammen mit anderen Kreditinstituten ausgegeben (sogenanntes Hausbankprinzip<sup>57</sup>). Das Hausbankprinzip trägt

<sup>50</sup> § 3 Abs. 1 LR-G.

<sup>51</sup> Europäische Kommission, Staatliche Beihilfe Nr. E 10/2000 – Deutschland, Anstaltslast und Gewährträgerhaftung, 27.03.2002, C(2002) 1286, S. 11.

<sup>52</sup> Daneben stehen ihr alle bankmäßigen Instrumente zur Verfügung, z. B. Zuschüsse und sonstige Finanzhilfen, Bürgschaften und Beteiligungen, § 3 Abs. 2 LR-G.

<sup>53</sup> H. Harries, *Der Förderkredit zwischen privatem und öffentlichem Recht*, in: W. Hadding, U. Immenga, H.-J. Mertens et al. (Hrsg.), *Festschrift für Winfried Werner...*, S. 201 (201).

<sup>54</sup> § 3 Abs. 1 S. 2 LR-G.

<sup>55</sup> J. Martinez, A.-L. Poppe, *Gesetz über die Landwirtschaftliche Rentenbank...*, § 3 Rn. 13. Daneben existieren vereinzelt Auftragsfördergeschäfte des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, individuelle Förderverträge und die Finanzierungsmöglichkeit spezieller Förder- und Hilfsmaßnahmen, vergleiche ebenda, § 3 Rn. 14 fortfolgende.

<sup>56</sup> Zu anderen Erscheinungsformen des Förderkredites ebenda.

<sup>57</sup> Ausführlich hierzu J. Martinez, A.-L. Poppe, *Gesetz über die Landwirtschaftliche Rentenbank...*, § 3 Rn. 21 fortfolgende; O. Lagner, in: H. Schimansky, H.-J. Bunte, H.-J. Lwowski (Hrsg.), *Bankrechts-Handbuch*, München 2017, § 83 Rn. 27.

dem Charakter der Landwirtschaftlichen Rentenbank als Refinanzierungsinstitut Rechnung<sup>58</sup>. Die Agrarförderkreditnehmer:innen stellen hierbei einen Kreditantrag bei ihrer jeweiligen Hausbank, die sich wiederum zu günstigen Konditionen bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank refinanziert<sup>59</sup>. Die Hausbanken sind verpflichtet den Refinanzierungsvorteil an die Endkreditnehmer:innen weiterzugeben<sup>60</sup>. Die Vorteile dieses Prinzips sind vielfältig. Zum einen können Agrarförderkreditnehmer/innen die Hausbank ihres Vertrauens frei wählen, die ihm die weitere Kommunikation mit dem Förderinstitut abnimmt<sup>61</sup>. Zum anderen muss nicht die Landwirtschaftliche Rentenbank selbst die Bonität der einzelnen Endkreditnehmer:innen prüfen<sup>62</sup>. Darüber hinaus gelingt hierdurch der Ausgleich regional unterschiedlicher Finanzstärken der Hausbanken auszugleichen<sup>63</sup>.

### 2.2.3. Anstaltslast und Haftungsgarantie des Bundes

Die Möglichkeit vergünstigte Agrarförderkredite auszugeben begründet sich in den Haftungsinstituten des Bundes, die es der Landwirtschaftlichen Rentenbank selbst ermöglichen, sich aufgrund der hinter ihr stehenden unbegrenzten Bonität der Bundesrepublik Deutschland<sup>64</sup> günstig am Kapitalmarkt zu refinanzieren<sup>65</sup>. Der Bund kann durch die mit der Rechtsform der bundesunmittelbaren Anstalt öffentlichen Rechts einhergehende Anstaltslast als Anstaltsträger sowie durch die in § 1a LR-G normierte Haftungsgarantie des Bundes in Haftung genommen werden. Dieser Fall ist jedoch bis dato

---

<sup>58</sup> C. Scholz, *Kreditinstitute...*, S. 49.

<sup>59</sup> H. Harries, *Der Förderkredit zwischen privatem und öffentlichem Recht*, in: W. Hadting, U. Immenga, H.-J. Mertens et al. (Hrsg.), *Festschrift für Winfried Werner...*, S. 201 (202).

<sup>60</sup> J. Martinez, A.-L. Poppe, *Gesetz über die Landwirtschaftliche Rentenbank...*, § 3 Rn. 22.

<sup>61</sup> O. Lagner, in: H. Schimansky, H.-J. Bunte, H.-J. Lwowski (Hrsg.), *Bankrechts-Handbuch*, § 83 Rn. 27.

<sup>62</sup> Ebenda.

<sup>63</sup> Landwirtschaftliche Rentenbank, *Aufbau und Entwicklung*, 1964, S. 2.

<sup>64</sup> T. Vollmüller, *Öffentlichrechtliche Kreditinstitute und EU-Beihilfenrecht*, „Neue Juristische Wochenzeitschrift“ 1998, Nr. 11, S. 716 (719).

<sup>65</sup> J. Martinez, A.-L. Poppe, *Gesetz über die Landwirtschaftliche Rentenbank...*, § 1a Rn. 3; I. Kemmler, *Die Anstaltslast*, S. 126; A. von Friesen, *Umgestaltung des öffentlichrechtlichen Bankensektors angesichts des Europäischen Beihilfenrechts*, „Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht“ 1999, Nr. 19, S. 581 (581); C. Koenig, *Die Privilegien öffentlich-rechtlicher Einstandspflichten zugunsten der Landesbanken vor den Schranken der EG-Beihilfenaufsicht*, „Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht“ 1998, Nr. 5, S. 149 (152).

noch nie eingetreten.<sup>66</sup> Im Folgenden soll näher auf die genannten Haftungsinstitute und ihre unionsrechtliche Konformität eingegangen werden.

Die Anstaltslast der öffentlich-rechtlichen Anstalten „ist die objektive Verpflichtung des [Anstalts]Trägers, die Anstalt mit finanziellen Mitteln auszustatten, um die Erfüllung ihrer Aufgaben zu ermöglichen“ und die Funktionsfähigkeit der Anstalt auch im Fall finanzieller Schieflage zu erhalten<sup>67</sup>. Die Anstaltslast ist Folge der vom Anstaltsträger übertragenen Aufgabenlast auf die Anstalt<sup>68</sup> und entfaltet daher nur im Innenverhältnis zwischen Anstalt und Anstaltsträger Verpflichtungen<sup>69</sup>. Eine derartige Funktionsgarantie wie sie die Anstaltslast begründet, gilt nur für die in der Hand des Anstaltsträgers liegende Bestandsdauer der Anstalt<sup>70</sup>. Die Anstaltslast wurde im Bereich der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute begründet und ist seitdem als Rechtsgrundsatz im zugehörigen Rechtsgebiet anerkannt<sup>71</sup>. Darüber hinaus wird von Kemmler angenommen, dass die Anstaltslast durch Rechtsstaats- und Demokratieprinzip verfassungsrechtlichen Status erfährt<sup>72</sup>.

Daneben besteht die in § 1a LR-G normierte Haftungsgarantie<sup>73</sup> des Bundes. Hiernach haftet der Bund gegenüber Gläubigern der Landwirtschaftlichen Rentenbank für die von letzterer aufgenommenen Darlehen und begebenen Schuldverschreibungen, die als Festgeschäfte ausgestalteten Termingeschäfte, die Rechte aus Optionen und andere Kredite an die Landwirtschaftliche Rentenbank, sowie für Kredite an Dritte, soweit sie von der Landwirtschaftlichen Rentenbank ausdrücklich gewährleistet werden. Insoweit existiert für die genannten Verbindlichkeiten eine Ausfallgarantie im Außenverhältnis<sup>74</sup>.

<sup>66</sup> J. Martinez, A.-L. Poppe, *Gesetz über die Landwirtschaftliche Rentenbank...*, § 1a Rn. 3.

<sup>67</sup> I. Kemmler, *Keine Anstalt ohne Anstaltslast*, „Deutsches Verwaltungsblatt“ 2003, Nr. 1, S. 100 (100); Europäische Kommission, Staatliche Beihilfe Nr. E 10/2000 – Deutschland, Anstaltslast und Gewährträgerhaftung, 27.03.2002, C(2002) 1286, S. 4.

<sup>68</sup> I. Kemmler, *Keine Anstalt...*, S. 100 (103); idem, *Die Anstaltslast*, S. 73 ff.

<sup>69</sup> A. von Friesen, *Staatliche Haftungszusagen für öffentliche Kreditinstitute aus europarechtlicher Sicht*, Berlin 1998, S. 39; I. Kemmler, *Die Anstaltslast*, S. 16.

<sup>70</sup> I. Kemmler, *Keine Anstalt...*, S. 100 (100); idem, *Die Anstaltslast*, S. 74 f.; J. Martinez, A.-L. Poppe, LR-G-Kommentar, 2021, § 1a Rn. 4; BVerwG, Urteil vom 23.11.2011 – 8 C 20/10 = NVwZ 2012, 763 (765 Rn. 25); BVerfG, Urteil vom 21.06.2016 – 2 BvR 2728/13 ua = NJW 2016, 2473 (2488, Rn. 217).

<sup>71</sup> I. Kemmler, *Keine Anstalt...*, S. 100 (100); PrOVG, Urteil vom 4.6.1897, PrOVBl. Nr. 12 (1897/1898), S. 280 (281); BVerfG, Beschluss gem. 24 BVerfGG vom 14.4.1987, Aktenzeichen: 1 BvR 775/84 (= BVerfGE 75, 197 (198)).

<sup>72</sup> I. Kemmler, *Keine Anstalt...*, S. 100 (103); idem, *Die Anstaltslast*, S. 74 f.

<sup>73</sup> S. zum Unterschied zur Gewährträgerhaftung J. Martinez, A.-L. Poppe, *Gesetz über die Landwirtschaftliche Rentenbank...*, § 1a Rn. 7 fortfolgende.

<sup>74</sup> Ebenda.

Beide Haftungsinstitute sind zudem im Lichte des Unionsrechts, insbesondere des unionalen Beihilfenrechts, zu betrachten und waren Gegenstand eines langjährigen Konflikts zwischen der Europäischen Kommission und der Bundesrepublik Deutschland, der zwischen 1995 und 2002 schwelte<sup>75</sup>. Aufgrund der bereits 1995 kritischen Beugung der Europäischen Kommission der Haftungsgarantien des Bundes und der Länder im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute<sup>76</sup>, versuchte die Bundesregierung vergeblich einen unionsrechtlichen Bestandschutz für diese Haftungsinstitute zu erreichen<sup>77</sup>. Der von der Bundesregierung hierzu angestrebte Protokolltext zu ex-Artikel 222 EGV<sup>78</sup>, „wonach der Schutz der Eigentumsordnung auch die sich aus den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten ergebenden Einstandspflichten öffentlichrechtlicher [sic] Körperschaften für ihre öffentlichrechtlichen [sic] Kreditinstitute<sup>79</sup> umfasse“, wurde abgelehnt<sup>80</sup>. Stattdessen wurde die Erklärung zu öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten in Deutschland<sup>81</sup> verfasst. In dieser ihrer Rechtsnatur nach unverbindlichen<sup>82</sup> Erklärung heißt es lediglich, „daß die bestehenden Wettbewerbsregeln der Gemeinschaft es zulassen, Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, welche die in Deutschland bestehenden öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute erfüllen, sowie ihnen zum Ausgleich für die mit diesen Leistungen ver-

<sup>75</sup> Vergleiche zum Ganzen ebenda, § 1a Rn. 10 fortfolgende.

<sup>76</sup> A. Rosenfeld, in: F.J. Säcker, U. Karpenstein, M. Ludwigs (Hrsg.), *Münchener Kommentar: Europäisches und Deutsches Wettbewerbsrecht*, B. 5: *Beihilfenrecht*, München 2022, Teil 9 Rn. 470; W. Seubert, *Die Brüsseler „Verständigung“ zu Anstaltslast und Gewährträgerhaftung*, Frankfurt a. M. 2005, S. 31; G. Quardt, *Zur Abschaffung von Anstaltslast und Gewährträgerhaftung*, „Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht“ 2002, Nr. 14, S. 424 (425); H.-J. Bunte, in: H. Schimansky, H.-J. Bunte, H.-J. Lwowski (Hrsg.), *Bankrechts-Handbuch*, § 142 Rn. 24.

<sup>77</sup> W. Seubert, *Die Brüsseler „Verständigung“*..., S. 32; I. Kemmler, *Die Anstaltslast*, S. 124.

<sup>78</sup> Vertrag über die Europäische Union in der Fassung vom 31.8.1992. Art. 295 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in der Fassung vom 2.10.1997.

<sup>79</sup> Protokollentwurf der Bundesregierung zu Art. 222 EG-Vertrag vom 28.5.1997, vergleiche Abdruck bei S. Alber, *Finanzdienstleistungen der öffentlichen Hand in der nationalen und europäischen Wettbewerbsordnung*, in: Stiftung Gesellschaftsrecht für Rechtspolitik (Trier), Institut für Rechtspolitik e.V. (Universität Trier) (Hrsg.), *Jahrbuch Bitburger Gespräche 2002 I: Kreditinstitute und Finanzdienstleistungen der öffentlichen Hand*, München 2003, S. 7 (8).

<sup>80</sup> T. Vollmüller, *Öffentlichrechtliche Kreditinstitute*..., S. 716 (720).

<sup>81</sup> 37. Erklärung zu öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten in Deutschland zum Vertrag von Amsterdam zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften sowie einiger damit zusammenhängender Rechtsakte (ABl. EU C340/138 vom 10.11.1997).

<sup>82</sup> W. Seubert, *Die Brüsseler „Verständigung“*..., S. 32.

bundenen Lasten gewährte Fazilitäten voll zu berücksichtigen. [...] Diese Fazilitäten dürfen die Wettbewerbsbedingungen nicht in einem Ausmaß beeinträchtigen, das über das zur Erfüllung der besonderen Aufgaben erforderliche Maß hinausgeht und zugleich dem Interesse der Gemeinschaft entgegenwirkt<sup>83</sup>. Durch eine derartige Erklärung konnte kein Bestandschutz auf Unionsebene erreicht werden<sup>84</sup>. Dieser Erklärung folgte 2000 die Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag<sup>85</sup> auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften<sup>86</sup>. Diese stellen selbst dann eine Beihilfe dar, wenn von der Garantie kein Gebrauch gemacht wurde, mithin keinerlei Geld seitens des Staates geflossen ist<sup>87</sup>. 1999 legte die Bankenvereinigung der Europäischen Union bei der Europäischen Kommission Beschwerde gegen die Haftungsinstitute der Gewährträgerhaftung und Anstaltslast ein<sup>88</sup>. Im dieser Beschwerde folgenden Verfahren nach Artikel 88 Abs. 1 EGV<sup>89</sup> wurden zwei sogenannte Verständigungen zwischen der Europäischen Kommission und Bundesregierung geschlossen<sup>90</sup>, die am 27.03.2002 in die Rechtsform der Kommissionsentscheidung umgestaltet wurden<sup>91</sup>. In der ersten die Landesbanken betreffenden Verständigung (Verständigung I vom 17.07.2001<sup>92</sup>)

---

<sup>83</sup> 37. Erklärung zu öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten in Deutschland zum Vertrag von Amsterdam zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften sowie einiger damit zusammenhängender Rechtsakte (ABl. C340/138 vom 10.11.1997).

<sup>84</sup> I. Kemmler, *Die Anstaltslast*, S. 125.

<sup>85</sup> Art. 106, 107 AEUV.

<sup>86</sup> Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften, ABl. EG 11.03.2000, C 71/14.

<sup>87</sup> Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften, ABl. EG 11.03.2000, C 71/14 (15).

<sup>88</sup> Europäische Kommission, Staatliche Beihilfe Nr. E 10/2000 – Deutschland, Anstaltslast und Gewährträgerhaftung, 27.03.2002, C(2002) 1286, S. 1; A. Rosenfeld, in: F.J. Säcker, U. Karpenstein, M. Ludwigs (Hrsg.), *Münchener Kommentar...*, Teil 9 Rn. 472; I. Kemmler, *Keine Anstalt...*, S. 100 (101).

<sup>89</sup> Art. 108 AEUV.

<sup>90</sup> Europäische Kommission, Staatliche Beihilfe Nr. E 10/2000 – Deutschland, Anstaltslast und Gewährträgerhaftung, 27.03.2002, C(2002) 1286, S. 2; A. Rosenfeld, in: F.J. Säcker, U. Karpenstein, M. Ludwigs (Hrsg.), *Münchener Kommentar...*, Teil 9 Rn. 473.

<sup>91</sup> Europäische Kommission, Staatliche Beihilfe Nr. E 10/2000 – Deutschland, Anstaltslast und Gewährträgerhaftung, 27.03.2002, C(2002) 1286.

<sup>92</sup> Verständigung über Anstaltslast und Gewährträgerhaftung v. 17.7.2001 zwischen der Europäischen Kommission und der Bundesrepublik Deutschland.

wurde die Abschaffung der Gewährträgerhaftung und die Modifizierung der Anstaltslast geregelt. Für die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, die nicht Förderbanken waren, endete der langjährige Streit über die Zulässigkeit der Anstaltslast und Gewährträgerhaftung durch die Umsetzung in den Landesgesetzen zu den Sparkassen und ähnlichen Kreditinstituten. Die landesgesetzlichen Regelungen, nach denen „keine Verpflichtung des Trägers gegenüber der Bank besteht, sie mit finanziellen Mitteln auszustatten“, setzen die in der Verständigung I vereinbarte Abschaffung Gewährträgerhaftung und Modifizierung der Anstaltslast um<sup>93</sup>. Die öffentlich-rechtliche Rechtsform blieb hingegen bestehen, eine Privatisierung der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute war gerade nicht von der Verständigung vorgesehen<sup>94</sup>. Für die Landwirtschaftliche Rentenbank als staatliche Förderbank für die Landwirtschaft war die zweite Verständigung relevanter. Die Verständigung II<sup>95</sup> vom 1.3.2002 beinhaltete Ausnahmetatbestände von der Abschaffung und Modifizierung der Haftungsinstitute für staatliche Förderbanken<sup>96</sup>. Die Haftungsinstitute sind hiernach mit dem unionalen Beihilfenrecht vereinbar, wenn die Tätigkeiten der Förderinstitute der Verständigung II entsprechen<sup>97</sup>. Dies bedeutet in erster Linie, dass die Tätigkeitsbereiche der Förderinstitute beihilfenrechtskonform ausgestaltet und gesetzlich festgelegt sein müssen. Beide Voraussetzungen sind bei den Geschäftsaufgaben der Landwirtschaftlichen Rentenbank erfüllt (vergleiche § 3 LR-G)<sup>98</sup>. Die Anstaltslast des Bundes für die Landwirtschaftliche Rentenbank sowie dessen in § 1a LR-G normierte Haftungsgarantie haben damit Bestand und können daher ihren wesentlichen Beitrag zur Vergünstigung der Agrarförderkredite leisten.

---

<sup>93</sup> I. Kemmler, *Keine Anstalt...*, S. 100 (101 f.).

<sup>94</sup> H.-J. Bunte, in: H. Schimansky, H.-J. Bunte, H.-J. Lwowski (Hrsg.), *Bankrechts-Handbuch*, § 142 Rn. 26.

<sup>95</sup> Verständigung über die Ausrichtung selbständiger Förderinstitute in Deutschland vom 1. 3. 2002 zwischen EU-Kommissar Mario Monti und Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen, Caio Koch-Weser, Europäische Kommission, Staatliche Beihilfe Nr. E 10/2000 – Deutschland, Anstaltslast und Gewährträgerhaftung, 27.03.2002, C(2002) 1286, ab S. 10 ff.

<sup>96</sup> A. Rosenfeld, in: F.J. Säcker, U. Karpenstein, M. Ludwigs (Hrsg.), *Münchener Kommentar...*, Teil 9 Rn. 474.

<sup>97</sup> Europäische Kommission, Staatliche Beihilfe Nr. E 10/2000 – Deutschland, Anstaltslast und Gewährträgerhaftung, 27.3.2002, C(2002) 1286, S. 13.

<sup>98</sup> J. Martinez, A.-L. Poppe, *Gesetz über die Landwirtschaftliche Rentenbank...*, § 3 Rn. 13 und § 1a Rn. 14.

### 3. Die staatliche Förderung des Agrarkredits in Polen

Eine spezifische staatliche Förderbank für die Landwirtschaft existiert in Polen nicht. Allerdings ist bei der (einzigen) staatlichen Entwicklungsbank, Bank Gospodarstwa Krajowego, ein staatlicher Garantiefonds für die Landwirtschaft eingerichtet. Zuständige Verwaltungsbehörde für den Garantiefonds ist das Ministerium für Landwirtschaft und Ländliche Entwicklung. Die Bank Gospodarstwa Krajowego dient hierbei als zentrale Durchführungsstelle. Über den Garantiefonds werden den Geschäftsbanken Rückzahlungsgarantien gewährt, die auf Endkreditnehmerseite einen erleichterten Kreditzugang schaffen sollen, indem sie die bereits unter A. dargestellten Besonderheiten des Agrarkredits durch die Schaffung alternativer Sicherheiten ausgleichen. Die Rückzahlungsgarantien des Garantiefonds orientieren sich an den Maßnahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER)<sup>99</sup>. Sie können höchstens 80% der Kreditsumme absichern und für Investitions-, Betriebsmittel- oder Liquiditätssicherungsdarlehen beantragt werden. Wie bei Agrarkrediten üblich, sind nicht nur landwirtschaftliche Betriebe, sondern auch damit zusammenhängende Unternehmen und Personen antragsberechtigt. Damit existiert in Polen ein System staatlicher Förderung des Agrarkredits<sup>100</sup>.

### 4. Zusammenfassende Schlussbetrachtung

Durch die staatliche Förderung des Agrarkredits, sei es durch die Schaffung einer speziellen staatlichen Förderbank für die Landwirtschaft oder durch Schaffung eines Garantiefonds für die Landwirtschaft, existiert in Deutschland und in Polen für die landwirtschaftlichen Betriebe eine Möglichkeit ihren Fremdkapitalbedarf trotz der strukturellen Besonderheiten der

---

<sup>99</sup> Siehe Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347/487 vom 20.12.2013), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2021/1017 der Kommission vom 15.4.2021 (ABl. L 224/1 vom 24.6.2021).

<sup>100</sup> Die Informationen dieses Abschnitts entstammen den Websites des polnischen Ministeriums für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (<https://www.gov.pl/web/rolnictwo/fundusz-gwarancji-rolnych>, zuletzt aufgerufen am 3.1.2022) und der Bank Gospodarstwa Krajowego (<https://www.bgk.pl/male-i-srednie-przedsiębiorstwa/zabezpieczenie-finansowania/gwarancja-dla-sektora-rolnego/#c12730>, zuletzt aufgerufen am 31.10.2022).

Landwirtschaft und des Agrarkredits zu decken. Hierdurch wird ein Beitrag zur Liquiditätssicherung und folglich zur Erhaltung der landwirtschaftlichen Betriebe geleistet. Insbesondere vor dem Hintergrund der ökologischen Herausforderungen, mit denen die Landwirtschaft konfrontiert ist, sowie der Digitalisierung der Landwirtschaft ist nicht zu erwarten, dass der Fremdkapitalbedarf der Landwirtschaft sinkt. Insoweit kommen den Agrarkrediten und ihrer staatlichen Förderung auch in Zukunft eine bedeutende Rolle zu. Zugleich kann eine entsprechend ausgestaltete staatliche Agrarkreditförderung eine Steuerungswirkung auf die Landwirtschaft entfalten.

## BIBLIOGRAFIE

- Abel W. (1967), *Agrarpolitik*, Göttingen.
- Alber S. (2003), *Finanzdienstleistungen der öffentlichen Hand in der nationalen und europäischen Wettbewerbsordnung*, in: Stiftung Gesellschaftsrecht für Rechtspolitik (Trier)/ Institut für Rechtspolitik e.V. (Universität Trier) (Hrsg.), *Jahrbuch Bitburger Gespräche 2002 I: Kreditinstitute und Finanzdienstleistungen der öffentlichen Hand*, München.
- Bremer T. (2018), *Die rechtliche Gestaltung des Agrarstrukturwandels*, Baden-Baden.
- Corni G., Frizerra F. (2020), *Erster Teil: Vom Ersten Weltkrieg bis zum Ende der Weimarer Republik*, in: H. Möller, J. Bitterlich, G. Corni et al. (Hrsg.), *Agrarpolitik im 20. Jahrhundert*, Berlin – Boston.
- Friesen A. von (1998), *Staatliche Haftungszusagen für öffentliche Kreditinstitute aus europarechtlicher Sicht*, Berlin,
- Friesen A. von (1999), *Umgestaltung des öffentlichrechtlichen Bankensektors angesichts des Europäischen Beihilfenrechts*, „Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht“ Nr. 19.
- Gothe C. (2014), *An der Seite der Bauern*, München – Zürich.
- Griesau H. (1978), *Der Agrarkredit und die Banken*, in: G. Schmitt, H. Steinhauser (Hrsg.), *Planung, Durchführung und Kontrolle der Finanzierung von Landwirtschaft und Agrarpolitik*, München.
- Harries H. (1984), *Der Förderkredit zwischen privatem und öffentlichem Recht*, in: W. Harding, U. Immenga, H. Mertens et al. (Hrsg.), *Festschrift für Winfried Werner zum 65. Geburtstag am 17. Oktober 1984: Handelsrecht und Wirtschaftsrecht in der Bankpraxis*, Berlin.
- Jensen N. (2016), *Die Privilegierung der Landwirtschaft im Recht*, „Wertermittlungsforum“ Nr. 1.
- Kemmler I. (2001), *Die Anstaltslast*, Berlin.
- Kemmler I. (2003), *Keine Anstalt ohne Anstaltslast*, „Deutsches Verwaltungsblatt“ Nr. 1.
- Koenig C. (1998), *Die Privilegien öffentlich-rechtlicher Einstandspflichten zugunsten der Landesbanken vor den Schranken der EG-Beihilfenaufsicht*, „Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht“ Nr. 5.
- Kroeschell K. (1983), *Deutsches Agrarrecht: Ein Überblick*, Köln – Berlin.
- Landwirtschaftliche Rentenbank (1964), *Aufbau und Entwicklung*, Frankfurt a. M.

- Löer L. (1999), *Körperschafts- und anstaltsinterne Rechts- und Zweckmäßigkeitkontrolle: Ein Institut des Organisationsrechts juristischer Personen des öffentlichen Rechts*, München.
- Martinez J. (2013), *Die Erhaltung des leistungsfähigen Betriebes – ein Prinzip des Agrarrechts?*, in: J. Martinez (Hrsg.), *Der Schutz des leistungsfähigen landwirtschaftlichen Betriebes*, Baden-Baden.
- Martinez J. (2015), *Landwirtschaft im Grundgesetz – in schlechter Verfassung?*, in: R. Norer, (Hrsg.), *Landwirtschaft und Verfassungsrecht – Initiativen, Zielbestimmungen, rechtlicher Gehalt: Tagungsband der 4. Luzerner Agrarrechtstage 2014*, Zürich – St. Gallen.
- Martinez J., Poppe A. (2021), *Gesetz über die Landwirtschaftliche Rentenbank: Handkommentar*, Baden-Baden.
- Mayer O. (1924), *Deutsches Verwaltungsrecht II*, Berlin.
- Pabsch E. (1997), *Agrarkredit im Wandel*, „Innere Kolonisation Land und Gemeinde“ Nr. 2.
- Pohl H. (2004), *Kredit- und Versicherungswesen*, in: G. Schulz, C. Buchheim, G. Fouquet et al. (Hrsg.), *Sozial- und Wirtschaftsgeschichte: Arbeitsgebiete – Probleme – Perspektiven*, Wiesbaden.
- Priebe H. (1956), *Der bäuerliche Betrieb*, in: H. Niehaus, H. Priebe (Hrsg.), *Agrarpolitik in der Sozialen Marktwirtschaft*, Ludwigsburg.
- Quardt G. (2002), *Zur Abschaffung von Anstaltslast und Gewährträgerhaftung*, „Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht“ Nr. 14.
- Rümker D. (1984), *Zur Organverfassung öffentlich-rechtlicher Kreditinstitute*, in: W. Hadding, U. Immenga, H. Mertens et al. (Hrsg.), *Festschrift für Winfried Werner zum 65. Geburtstag am 17. Oktober 1984: Handelsrecht und Wirtschaftsrecht in der Bankpraxis*, Berlin.
- Säcker F., Karpenstein U., Ludwigs M. (2022), *Münchener Kommentar: Europäisches und Deutsches Wettbewerbsrecht*, B. 5: Beihilfenrecht, München.
- Seidel G. (1982), *Die Landwirtschaftliche Rentenbank: Porträt eines gemischt-wirtschaftlichen Unternehmens*, „Zeitschrift für öffentliche und gemeinwirtschaftliche Unternehmen“ Nr. 4.
- Seidl A. (1995), *Deutsche Agrargeschichte*, Freising.
- Seubert W. (2005), *Die Brüsseler „Verständigung“ zu Anstaltslast und Gewährträgerhaftung: eine Betrachtung aus europarechtlicher und mitgliedstaatlicher Sicht*, Frankfurt a. M.
- Schimansky H., Bunte H., Lwowski H. (2017), *Bankrechts-Handbuch*, München.
- Schneider A. (2009), *Immergrüner Wandel*, Wiesbaden.
- Scholz C. (1960), *Kreditinstitute des Bundes*, Frankfurt a. M.
- Twiehaus U. (1965), *Die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute*, Göttingen.
- Vollmüller T. (1998), *Öffentlichrechtliche Kreditinstitute und EU-Beihilfenrecht*, „Neue Juristische Wochenzeitschrift“ Nr. 11.
- Zimpelmann U. (1991), *Kapitalmarkt und Agrarkredit im gemeinsamen Binnenmarkt*, in: P. Schmitz, H. Weindlmaier (Hrsg.), *Land- und Ernährungswirtschaft im europäischen Binnenmarkt und in der internationalen Arbeitsteilung*, Münster – Hiltrup.

## THE STATE BANK FOR THE DEVELOPMENT OF AGRICULTURE ON THE EXAMPLE OF THE LANDWIRTSCHAFTLICHE RENTENBANK IN GERMANY

### Summary

This article looks at state banks for agricultural development in Germany and Poland. While in Germany a special credit institution in the form of the Landwirtschaftliche Rentenbank has been created, in Poland a guarantee fund has been established within the structures of the state bank for development. The study has confirmed that state support extended in the form of agricultural credit, whether through the creation of a special state bank supporting and promoting agriculture or through the establishment of an agricultural guarantee fund, enables agricultural enterprises in Germany and Poland to cover their credit needs, secure liquidity and, consequently, maintain their business. However, especially in the context of the environmental challenges and the digitalisation of agriculture, there is no sign that borrowing needs of the agricultural sector will be declining, and therefore state support of agricultural credit will continue to play an important role.

**Keywords:** agricultural credit, supporting banks, agricultural business promotion, German law, state bank for agricultural development

## BANCA NAZIONALE PER LO SVILUPPO DELL'AGRICOLTURA SULL'ESEMPIO DELLA LANDWIRTSCHAFTLICHE RENTENBANK IN GERMANIA

### Riassunto

L'articolo discute delle banche statali per lo sviluppo dell'agricoltura presenti in Germania e Polonia. Mentre in Germania è stato creato un istituto speciale di credito sotto forma di Landwirtschaftliche Rentenbank, in Polonia è stato istituito un fondo di garanzia presso la banca generale statale per lo sviluppo. Nella parte conclusiva l'autrice afferma, tra l'altro, che grazie allo Stato che sostiene i crediti agricoli, sia perché è stata fondata un'apposita banca statale per promuovere l'agricoltura, sia attraverso un fondo di garanzia per l'agricoltura, è possibile far fronte a una richiesta di crediti da parte delle imprese agricole nei due Paesi. Ciò contribuisce a garantire la liquidità, e di conseguenza, a sostenere le imprese agricole. Nulla fa pensare che, soprattutto nel contesto delle sfide ecologiche e della digitalizzazione nell'agricoltura, la richiesta possa diminuire. Al riguardo, i crediti agricoli insieme al sostegno statale continueranno a svolgere un ruolo importante.

**Parole chiave:** credito agricolo, banche di sostegno, promozione dell'agricoltura, diritto tedesco, banca statale per lo sviluppo agricolo